

Handlungskonzept Corona

Empfehlung zum Tragen einer Maske:

Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist **keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen** vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen, **in eigener Verantwortung** innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

Umgang mit Corona-Schnelltests

Um die Eigenverantwortung im Umgang mit dem Corona-Virus zu stärken, **erhalten alle Schülerinnen und Schüler** sowie alle an den Schulen Beschäftigten von ihrer Schule **ab dem ersten Unterrichtstag Antigenselbsttests, die für die häusliche Anwendung** bei leichten Erkältungssymptomen oder einem engen Kontakt mit einer infizierten Person gedacht sind (anlassbezogen). Insgesamt erhalten die Schülerinnen und **Schüler 5 Schnelltests pro Monat für zu Hause**.

Umgang mit positiven Testergebnissen

Bei einem positiven Testergebnis des Kindes, informieren die Erziehungsberechtigten bitte unverzüglich die Schule. **Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation** infolge eines positiven Testergebnisses gelten als **entschuldigte Fehlzeiten**.

Für **infizierte Personen mit positivem Testergebnis** gilt nach wie vor die **Verpflichtung, sich zu isolieren**. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die **Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt**.

Beruhet das erste **positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest**, besteht immer die **Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen** (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Bei **positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test** besteht die **Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolation** zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Die Isolation kann durch eine **„Freitestung“ nach fünf Tagen** gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet

werden. Wichtig: Hierfür ist ein **negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.**

Ohne **erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage.**

Für positiv getestete Personen ist damit **eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen** (mit „Freitestung“) **oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen** wieder möglich.